

# Echter Hausschwamm

## Lösungsansätze für bestehende Praxisprobleme

*Ekkehard Flohr, Ingenieurbüro E. Flohr GmbH, Dessau-Roßlau*

**Schlagnworte: Echter Hausschwamm, Kellerfußboden, Traufe, Schwammsperrmittel, Kellergewölbe, WDVS, Gesims**

Seit Mai 2019 ist der Gelbdruck vom WTA-Merkblatt E-1-2 "Der Echte Hausschwamm - Erkennung, Lebensbedingungen, vorbeugende Maßnahmen, bekämpfende chemische Maßnahmen, Leistungsverzeichnis" erhältlich.

In dem Merkblatt werden verschiedenste Hinweise zur Schwammbekämpfung unter praktischen Gesichtspunkten erörtert. Unter dem Gliederungspunkt 7, Bekämpfende Maßnahmen, werden Detailprobleme bei der Schwammbekämpfung im Mauerwerk angesprochen. Beispielsweise wird die Behandlung von Ziegelwänden in Bohrloch- und Oberflächenverfahren vorgestellt. Detailprobleme an zwei- und mehrschaligem Mauerwerk, an Fachwerkkonstruktionen, am Natursteinmauerwerk, an Gewölben, an Stürzen, an Mauerwerkspfählern und am Gesimsmauerwerk werden beschrieben. Andere Gebäudeteile, wie Fußböden im Kellergeschoss, Betonbauteile, Fassaden mit WDVS-Systemen und Schächten bzw. Gruben, sind ebenfalls thematisiert. Hierbei erhält der Planer bzw. Handwerker nur Hinweise zu möglichen Schwammbekämpfungsmaßnahmen. Da die Variationsvielfalt der äußeren Bedingungen, die den Bekämpfungserfolg beeinflussen, extrem groß ist, handelt es sich stets um eine objektspezifische Einzelfallbetrachtung, die sachkundig begründet und umgesetzt werden muss.

Eine Bekämpfung des Echten Hausschwamms im Kellerfußboden ist in der Regel nur durch den Abtrag der stark durchwachsenen Schüttstoffen in einer Tiefe von ca. 20 bis 30 cm notwendig. Einen umfangreichen Erdstoffaushub bis 1,5 m Tiefe, so wie dies in der ehemaligen DIN 68800, Teil 4 (zurzeit ersetzt durch den Entwurf vom Okt. 2019) gefordert wird, ist technisch kaum umsetzbar und fachlich nicht notwendig. Auf keinen Fall darf der Erdstoff, auch wenn dies nur 20 bis 30 cm tief ist, unterhalb der Gründungssohle entfernt werden. Im Zweifelsfall ist ein Tragwerksplaner zu konsultieren. Handelt es sich um einen kleinflächigen Bewuchs (Bild 1) von Schwammmyzel auf dem Kellerfußboden, so kann es ausreichen, wenn das Pilzgeflecht mechanisch entfernt wird. Es muss dann ausgeschlossen sein, dass dieses keine weiteren und bisher unerkannten Holzbauteile befallen konnte. Eine Behandlung des Kellerfußbodens mit einem Schwammsperrmittel hat aus Umweltschutzgründen zu unterbleiben.

Konnte der Pilz sehr lange und intensiv im Keller wachsen, ist meist die Demontage des Fußbodens erforderlich. Hierbei ist es zweitrangig, ob es sich um einen Ziegelfußboden oder um Estrich handelt. Beide Baustoffen werden durch- und überwachsen. Die Maßnahme führt zudem zu einer sicheren Kontrolle hinsichtlich verdeckter, bisher unbekannter Holzbauteile unterhalb des Fußbodens.

Der Hohlraum zwischen Außenwand und Wärmedämmverbundsystem (WDVS) kann von Myzelien des Echten Hausschwamms bewachsen werden (Bild2). Neben einer Schwammbekämpfung im Mauerwerk ist vorrangig die Demontage des WDVS erforderlich. Bei lokalen Befällen kann dies mit sehr hohem Aufwand verbunden sein. Aus diesem Grund gibt der Merkblattentwurf Hinweise zu einer Schwammbekämpfung unter Beibehaltung der Dämmfassade. Hierbei ist eine vollständige Benetzung des Hohlraums mit einem Schwammsperrmittel in Schaumkonsistenz nachzuweisen. Dazu bedarf es einer Kontrolle des Kriechvorgangs und der Kenntnis des Befallsumfanges.

Sofern auskragende Gesimsbauteile vom Echten Hausschwamm bewachsen sind, ist eine tiefenwirksame Bohrlochbehandlung und der damit einhergehenden der Gefügezerstörung kaum möglich. Durch die spezielle Bauweise und dem oft vorhandenen auskragenden Gesims besteht ein Kippmoment. In vielen Fällen ist deshalb

mit einem Rückbau der Bauteile zu rechnen. Fallweise bleibt für diese Bauteile nur eine Behandlung im Oberflächenverfahren (Schäumen oder Fluten) übrig. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen die Gesimsbauteile bzw. das Drempelmauerwerk durch eine neue Konstruktion gesichert werden können (z. B. Ringbalken, Bild 3) sind auch hier gefahrlose Bohrarbeiten und eine tiefenwirksame Schwammbekämpfung möglich.

Ziel einer Schwammbekämpfung, gerade an denkmalgeschützten und wertvollen Gebäuden, ist es, weiteren [Schwamm]Schaden am Gebäude zu verhindern. Dazu sind mitunter gravierende Eingriffe in die Bausubstanz notwendig. Der Pilz kann ggf. auch mit einfacheren und behutsameren Methoden nachhaltig bekämpft werden. Um dies zu beurteilen, ist Umsicht und Sachkunde erforderlich. Es gilt einen sinnvollen Konsens zwischen Pilzbekämpfung und Substanzerhalt zu finden. Denn mit dem Erhalt alter Bausubstanz ehren wir unsere Vorfahren und bewahren uns unsere [Bau]Geschichte.



Bild 1: Junges Myzel vom EHS auf dem Kellerfußboden

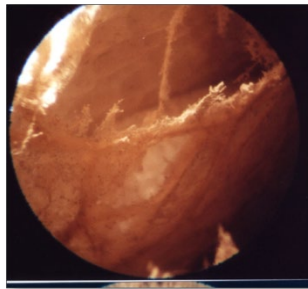


Bild 2: Strangmyzel vom EHS an einer Polystyrolplatte



Bild 3: Ringbalken belastet das Drempelmauerwerk und Bohrarbeiten sind möglich